

Geschäftsordnung

Für den BDAJ Bundesverband, seine satzungsgemäßen Organe und die Bundesgeschäftsstelle

Vorbemerkung

Diese Geschäftsordnung ist nicht Satzungsbestandteil und darf der Satzung nicht widersprechen. Sie wird von der Bundeskonferenz erlassen, geändert oder aufgehoben.

Stand: 22.-23. Februar 2025

Inhalt

I.	Bundeskonferenz.....	1
	Einladung, Anmeldung und Teilnahme	1
	Anträge	2
	Leitung und Redeordnung.....	2
	Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	3
	Protokolle	4
II.	Mitgliedschaft und Beirat.....	4
III.	Bundesvorstand.....	5
IV.	Revisionskommission.....	6
V.	Schiedskommission	7
VI.	Bundesgeschäftsstelle	8
VII.	Kostenregelung.....	8

I. Bundeskonferenz

Einladung, Anmeldung und Teilnahme

§1

Der Bundesvorstand informiert die Mitgliedsvereinigungen, Regional- und Landesvorstände, BDAS, Schiedskommission, Revisionskommission und Alevitische Gemeinde Deutschland mindestens sechs Monate vor der Bundeskonferenz in Textform über den Termin der Bundeskonferenz.

§2

Zwischen zwei ordentlichen Bundeskonferenzen liegen nicht mehr als 16 Monate.

§3

Die Bundeskonferenz wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedsvereinigungen zugegangen, wenn es an die letzte dem BDAJ bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

§4

Anträge über die Abwahl des Bundesvorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit dem Einladungsschreiben versandt worden sind, können erst auf der nächsten Bundeskonferenz beschlossen werden.

§5

Die Bundeskonferenz tagt nicht öffentlich. Wer zur Bundeskonferenz delegieren darf, regelt die Satzung. Alle Delegierten haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Zur Bundeskonferenz können durch den Bundesvorstand Personen als Gäste geladen werden, denen das Wort erteilt werden kann, wenn die Bundeskonferenz nicht anders entscheidet. Dasselbe gilt für die hauptberuflichen Mitarbeitenden. Für hauptberufliche Mitarbeitende, die auf die Bundeskonferenz delegiert werden, ist der Delegiertenstatus ausschlaggebend und sie besitzen die entsprechenden Rechte. Fördermitglieder des BDAJ können als Gäste teilnehmen. Sie werden entsprechend eingeladen.

§6

Mitgliedsvereinigungen, Regional- und Landesvorstände, BDAS und Alevitische Gemeinde Deutschland müssen ihre Delegation der Geschäftsstelle in Textform mitteilen. Teilnahmeberechtigt an der Bundeskonferenz sind Delegierte, deren Entsendung durch die jeweilige Mitgliedsorganisation schriftlich, fristgerecht und mit dem Vereinsstempel versehen spätestens zur Bundeskonferenz bestätigt worden ist. Die Stellvertretung ist möglich, wenn die entsendende Mitgliedsorganisation eine Bestätigung in Textform ausstellt. Delegieren können nur die Ortsjugenden, die seit mindestens drei Monaten Mitglied im BDAJ sind und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

§7

Der Bundesvorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Delegierten an der Bundeskonferenz ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Bundesvorstand trägt die Verantwortung für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

für die Durchführung einer virtuellen Bundeskonferenz, die insbesondere eine Videokonferenz mit Zugangskontrolle und Software für rechtssichere, offene und geheime Abstimmungen und Wahlen einschließen.

Anträge

§8

Antragsberechtigt zur Bundeskonferenz sind die Delegierten. Anträge, die zur Beratung auf die Tagesordnung der Bundeskonferenz gesetzt werden sollen, müssen aufgenommen werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor dem Termin des Zusammentritts der Bundeskonferenz in Textform der Geschäftsstelle des BDAJ vorliegen.

§9

Dringlichkeitsanträge zur Behandlung vor Eintritt in die Tagesordnung sind in Textform zu stellen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet die Bundeskonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Tagesordnung können nur vor Annahme der Tagesordnung beschlossen werden.

Leitung und Redeordnung

§10

Delegierte, die zur Sache sprechen wollen, melden ihre Wortmeldungen bei der Versammlungsleitung an, die eine Redeliste führt. Delegierte, die sich bei der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal zur Sache melden, werden in der Redeliste vorgezogen.

§11

Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die Leitung außerhalb der Redeliste erteilt. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Delegierten gestellt werden und sind sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung müssen, wenn möglich, durch Ausrufung („Geschäftsordnungsantrag“) und das Anheben beider Arme kenntlich gemacht werden. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung keine (formale) Gegenrede, so ist er angenommen. Andernfalls schließt sich an die Gegenrede unmittelbar die Abstimmung an.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. Zulässig sind insbesondere:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Hinweise zur Geschäftsordnung

Beiträge und Anträge zur Verbesserung, Demokratisierung und Rationalisierung des Verfahrens betreffen immer die Geschäftsordnung.

Ein Antrag auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste und Begrenzung der Redezeit kann nur von einer oder einem Delegierten gestellt werden, die oder der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

§12

Die Beschlussfähigkeit der Bundeskonferenz regelt die Satzung. Sie wird festgestellt, sobald die Versammlungsleitung die Leitung der Bundeskonferenz übernimmt. Spätere Überprüfungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.

§13

Abgestimmt wird, wenn möglich, in der Regel durch Handzeichen. Alternativ kann auch in Textform abgestimmt werden. Auf Antrag muss in Textform abgestimmt werden. Im Zweifelsfall muss bei Abstimmungen ausgezählt werden. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten muss in Textform und geheim abgestimmt werden.

§14

Können Kandidat*innen in Ausnahmen nicht bei der Bundeskonferenz anwesend sein, so müssen sie in Textform ihre Kandidatur bestätigen und im Falle einer Wahl diese auch in Textform annehmen.

§15

Nicht entlastete Bundesvorstandsmitglieder dürfen nicht für ein Amt im BDAJ kandidieren.

§16

Delegierte haben so viele Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt.

§17

Die Bundesvorsitzenden, Generalsekretär*in und Finanzvorsitzende*r sind jeweils gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten haben. Falls für jedes Amt jeweils nur eine Person kandidiert, kann die Wahl der vier Ämter in einem Wahlgang zusammengefasst werden.

§18

Die vier weiteren Bundesvorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§19

Der jeweils vorausgehende Wahlgang für den Bundesvorstand muss zu Beginn der nächsten Wahl für den Bundesvorstand abgeschlossen sein.

§20

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§21

Mitglieder der Revisionskommission sowie der Schiedskommission sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten haben. Für jede Kommission wird jeweils ein Wahlgang durchgeführt.

§22

Die Auszählung der Stimmen erfolgt verbandsöffentlich.

§23

Mitglieder des Bundesvorstandes und der Kommissionen sind im Amt, sobald sie ihre Wahl angenommen haben.

§24

Eine Wahl ist zu wiederholen, wenn sie teilweise oder ganz für ungültig erklärt wurde. Ein Antrag auf Wahlwiederholung kann nicht von Personen gestellt werden, die für das betreffende Organ kandidieren. Jeder Wahlgang kann im Verlauf einer Sitzung nur einmal wiederholt werden.

§25

Liegen Zählfehler oder eine falsche Verkündigung des Ergebnisses durch die Versammlungsleitung vor, so zählen die tatsächlich abgegebenen Stimmen und das tatsächliche Wahlergebnis. Der Feststellung des Abstimmungsergebnisses kommt keine konstitutive Wirkung zu.

§26

Das Ergebnis der Wahlen ist detailliert im Protokoll festzuhalten.

§27

Änderungen im Bundesvorstand, d.h. die Wahl oder Abwahl im Sinne des § 26 BGB, müssen zur Eintragung beim Vereinsregister angemeldet werden. Eine verspätete Anmeldung kann zu einer Geldstrafe für den betroffenen Bundesvorstand führen.

Eine ungültige Wahl wird auch durch Eintragung beim Vereinsregister nicht wirksam.

Die Anmeldung zum Vereinsregister ist notariell zu beurkunden.

Wird ein Bundesvorstandsmitglied wiedergewählt, muss die Wiederwahl nicht angemeldet werden.

Protokolle

§28

Über die Sitzungen der Organe und Gremien des BDAJ sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Die Beschlussprotokolle müssen enthalten: die Teilnehmendenliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen kann während der Sitzung und bei der Genehmigung des Protokolls entschieden werden.

§29

Die Protokolle der Bundeskonferenz sind verbandsöffentlich und werden nach Unterzeichnung durch die Versammlungsleitung jeder Mitgliedsvereinigung zugestellt. Einwendungen gegen das Protokoll sind bis spätestens vier Wochen nach Versand schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erheben. Redaktionelle Änderungen sind davon ausgenommen. Die folgende Bundeskonferenz entscheidet über die schriftlich erhobenen Einwendungen und stellt die Genehmigung des Protokolls fest.

II. Mitgliedschaft und Beirat

§30

Über einen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb von acht Wochen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§31

Im Falle einer Berufung an die Bundeskonferenz im Zusammenhang mit §4 Abs. 7 der Satzung hat die vom Ausschluss betroffene Mitgliedsvereinigung kein Stimmrecht. Sie ist vor der Abstimmung anzuhören.

§32

Eine erneute Mitgliedschaft ausgetretener oder ausgeschlossener Mitgliedsvereine ist nur dann möglich, wenn die offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem BDAJ beglichen sind.

§33

Der Bundesvorstand wirkt darauf hin, die Anzahl der Fördermitglieder zu erhöhen. Fördermitglieder sollen über die Arbeit des BDAJ durch den Bundesvorstand in periodischen Abständen informiert werden. Sie haben das Recht, an den Bundeskonferenzen auf eigene Kosten teilzunehmen. Dort nehmen sie dann den Status eines Gastes ein.

§34

Zur inhaltlichen Beratung und Begleitung kann der Bundesvorstand einen Beirat berufen, dem Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik usw. angehören können. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder von BDAJ Mitgliedsvereinigungen sein.

III. Bundesvorstand

§35

Der*die Generalsekretär*in des BDAJ lädt den Bundesvorstand zu seinen Sitzungen ein und schlägt eine Tagesordnung vor. Er*sie fertigt ein Beschlussprotokoll der Sitzungen an. Diese Aufgaben können an die Geschäftsführung delegiert werden. Die Sitzungen des Bundesvorstandes sollen mindestens einmal pro Quartal stattfinden. Die Termine werden gemeinschaftlich im Zuge der Jahresplanung beschlossen. Bundesvorstandssitzungen sind im realen oder im virtuellen Raum abzuhalten. Die Entscheidung darüber fällt der Bundesvorstand per Mehrheitsbeschluss.

§36

Die Protokolle der Bundesvorstandssitzungen werden auf der nachfolgenden Sitzung genehmigt und allen Mitgliedern des Bundesvorstandes, den Regional- bzw. Landesverbandsvorständen und dem BDAS Bundessprecher*innenrat per E-Mail zugestellt.

§37

Die Bundesvorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, ein anderes Bundesvorstandsmitglied, eröffnen, leiten und schließen die Sitzungen des Bundesvorstandes.

§38

Ein Vorstandsmitglied der Alevitischen Gemeinde Deutschland hat das Recht, beratend an den Bundesvorstandssitzungen des BDAJ teilzunehmen. Mitglieder der Revisionskommission und der Schiedskommission können in begründeten Fällen an den Bundesvorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§39

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§40

Alle Bundesvorstandsmitglieder unterzeichnen zu Beginn ihrer Amtsperiode

- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Erklärung zum Datenschutz
- Verhaltenskodex des BDAJ

Und legen der Geschäftsführung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor. In jedem Bundesvorstand wird eine Person zum*zur Präventionsbeauftragten gewählt. §41

Zur Beratung der BDAJ Ebenen untereinander lädt der Bundesvorstand die Vorstände der Regional- und Landesverbände und des BDAS mindestens zwei Mal im Jahr zu Sitzungen ein.

§41

Der Bundesvorstand entscheidet über Vorschläge für die Besetzung von Außenvertretungen des BDAJ. Der Bundesvorstand überprüft die personelle Besetzung von Außenvertretungen und nimmt gegebenenfalls Neubenennungen vor.

§42

Vom Schriftwechsel, den Bundesvorstandsmitglieder oder Beauftragte des BDAJ zur Durchführung ihrer Aufgabe ohne Zuhilfenahme der Geschäftsstelle des BDAJ führen, sind Durchschriften bzw. die Originale der Geschäftsstelle zur Archivierung zuzuleiten.

§43

Der Bundesvorstand steht den Organen und Untergliederungen des BDAJ sowie im BDAJ aktiven Einzelpersonen zum Zweck der Hilfestellung bei Beschwerden und Streitigkeiten zur Verfügung. Der Bundesvorstand berät sich im Rahmen des Schutzkonzeptes, der Disziplinarordnung und der Satzung des BDAJ. Dabei verpflichtet er sich zur Neutralität bei der Festsetzung zu Disziplinarmaßnahmen.

Der Bundesvorstand muss sich alle zwei Jahre im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt schulen.

§44

Der Rücktritt von einem Amt muss gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden. Hat eine gewählte Person sein* ihr Amt wirksam niedergelegt, so kann er*sie nicht später durch Widerruf der Erklärung das Amt zurückerlangen, sondern nur durch eine neue Wahl sein* ihr Amt zurückerhalten.

IV. Revisionskommission

§45

Die Revisionskommission ist zuständig für die Prüfung des BDAJ und des BDAS.

§46

An der Prüfung müssen mindestens zwei Revisionskommissionsmitglieder teilnehmen. Es ist ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu erstellen, das die kontrollierenden Revisionskommissionsmitglieder unterschreiben müssen.

§47

Die Revisionskommissionsmitglieder prüfen im Auftrag und im Interesse der Bundeskonferenz. Die Revisionskommission muss der Bundeskonferenz einen aktuellen, schriftlichen und von allen Mitgliedern unterzeichneten Bericht vorlegen.

§48

Wenn alle Mitglieder der Revisionskommission von ihrem Amt zurücktreten, beruft die Schiedskommission eine Revisionskommission aus den Mitgliedern der Kontrollkommissionen der Regional- und Landesverbände.

§49

Alle Mitglieder der Revisionskommission sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren.

§50

Die Revisionskommission hat das Recht, umfassend Einsicht in alle Verwaltungs- und Finanzunterlagen der Geschäftsstelle zu nehmen. Der Finanzvorstand und Mitarbeiter*innen unterstützen die Revisionskommissionsmitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages.

§51

Folgende Prüfungen fallen in ihren Aufgabenbereich:

- Ausgaben: Vorhandensein aller Belege, Nachvollziehbarkeit aller Buchungen im Kassenbuch, Übereinstimmung von Belegen und Buchungen,
- Übereinstimmung von Kontoauszügen, Kassenbuch und Daten des Jahresabschlusses,
- Zahlung und Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge
- Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- Rücklagenbildung und Inventar
- Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften und finanziellen Verpflichtungen v. a. gegenüber Arbeitnehmer*innen, Finanzverwaltung und Berufsgenossenschaft und Sozialversicherung
- Vollständigkeit schriftlicher Unterlagen (Protokolle der Bundesvorstandssitzungen, Personalunterlagen, steuerrelevante Unterlagen, Verträge, Bewilligungsbescheide, Verwendungsnachweise)
- Einträge in das Vereinsregister
- Sachgemäße und satzungsgemäße Mittelverwendung
- Einhaltung des Haushaltsplans
- Nachvollziehbarkeit und Aktualität der Bevollmächtigten für Bankkonten des BDAJ
- Korrekte Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Verschluss von Unterlagen, Datenschutz
- Laufende Versicherungsverträge

V. Schiedskommission

§52

Die Schiedskommission steht den Organen und Untergliederungen des BDAJ sowie im BDAJ aktiven Einzelpersonen bei Widerspruchsverfahren zum Zweck der Hilfestellung bei Beschwerden und Streitigkeiten zur Verfügung.

§53

Die Mitglieder der Schiedskommission müssen sich alle zwei Jahre fachbezogen schulen lassen, insbesondere im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt.

§54

Alle Widersprüche, Aussprachen und Gespräche werden vertraulich behandelt. Jedes Gespräch und jede Sitzung, das im Auftrag eines Antrages stattfindet, muss einzeln schriftlich protokolliert und unter höchster Vertraulichkeit verwahrt werden.

VI. Bundesgeschäftsstelle

§55

Die Geschäftsstelle des BDAJ wird von der Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung hat bei den Bundesvorstandssitzungen beratende Stimme und berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig über die Arbeit der Geschäftsstelle.

§56

Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle.

§57

Die Geschäftsführung beinhaltet die verbindliche Zeichnung im Auftrag der*des Bundesvorsitzenden des BDAJ auf Basis einer schriftlichen Vollmacht.

§58

Über die Einstellung und weitere arbeitsrechtliche Vereinbarungen sowie gegebenenfalls die Entlassung von Mitarbeiter*innen entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand. Hierbei hat die Geschäftsführung eine beratende Funktion. Über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung entscheidet der Bundesvorstand.

VII. Kostenregelung

§59

Die Mitarbeit in den Organen des BDAJ ist ehrenamtlich. Für die Leitung von Seminaren, Workshops, für die Tätigkeit als Referent*in sowie für sonstige Aufträge können davon abweichend Honorare vereinbart werden.

§60

Mitglieder des Bundesvorstands, der Revisionskommission, der Schiedskommission, sowie sämtliche Personen, die einen bestimmten Auftrag des BDAJ erfüllen oder eine Außenvertretung wahrnehmen, haben, sofern keine Kostenerstattung Dritter erfolgt oder erfolgen kann, entsprechend der vom Bundesvorstand beschlossenen Abrechnungsbestimmungen für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BDAJ entstanden sind, Anspruch auf Erstattung. Die Bundesvorstandsmitglieder können darüber hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Zahlung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Bundesvorstand. Über alle anderen hier nicht geregelten Kostenerstattungen entscheidet der Bundesvorstand.